MEIN ZUHAUSE
LANDKREIS
GÖRLITZ
WOKRJES ZHORJELC

Der Landrat

Landratsamt Görlitz
Bahnhofstraße 24
02826 Görlitz

Telefon 03581 663-9001
Telefax 03581 663-79000
landrat@kreis-gr.de
www.kreis-goerlitz.de

Datum:
Aktenzeichen: wa/lr
Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 05.11.2020

Fraktion der AfD im Kreistag Görlitz
Herrn Sebastian Wippel
Salomonstraße 1
02826 Görlitz

Ihre Anfrage „Einleitung von Ordnungswidrigkeiten/Strafanzeigen am Rande eines Montagsspaziergangs in Görlitz am 02.11.2020“

Vorbemerkung: Am Abend des 02.11.2020 fand ein Montagsspaziergang in Görlitz statt. Im Anschluss bewegten sich ehemalige Teilnehmer der vor Ort angemeldeten Spontandemonstration durch die Görlitzer Altstadt. Im Bereich des Obermarktes wurden sie von Polizeikräften angehalten, eingeschlossen, vor einer Wand mit Nummer stehend fotografiert, einer Identitätsfeststellung unterzogen und nach über einer Stunde entlassen.

Sehr geehrter Herr Wippel,

Ihre Fragen beantworte ich wie folgt:

1. Wie viele Einsatzkräfte welcher Einheiten waren am besagten Tag zu der Versammlung mit welchem Auftrag entsandt?

Es waren insgesamt 69 Einsatzkräfte der Polizeidirektion Görlitz, hier des Führungsstabes, des Polizeireviers Görlitz, der Inspektion Zentrale Dienste, sowie der Bereitschaftspolizei Sachsen mit den Aufträgen Versammlungsschutz, Raumschutz, Kriminalpolizeiliche Aufgaben sowie Verkehrspolizeiliche Aufgaben im Einsatz.

2. Aus welchem Grund wurden die ehemaligen Versammlungsteilnehmer der o.g. Verfahrensweise unterzogen? (Bitte konkrete Straftatbestände/Ordnungswidrigkeitstatbestände und Anzahl der jeweiligen Anzeigen angeben)

Nachdem die genehmigte Spontanversammlung vom Veranstaltungsleiter offiziell für beendet erklärt wurde, begaben sich die Teilnehmer zu Fuß, auf die bei zurückliegenden sogenannten „Spaziergängen“ zur Thematik „Grundrechte bewahren“ genutzte Marschroute, durch die Innenstadt von Görlitz. Aufgrund der aktuellen Sächsischen Corona-Schutzverordnung (SächsCoronaSchVO) sind lediglich stationäre Versammlungen gestattet.

Demnach bestand der Verdacht der Ordnungswidrigkeit gem. § 29 Abs. 1 Versammlungsgesetz (SächsVersG) i.V.m. der aktuellen SächsCoronaSchVO gegen die Teilnehmer der nicht genehmigten Demonstration.

Hierzu erfolgte eine Identitätsfeststellung bei den betroffenen Personen. Es wurden die Personalien von 28 Personen erhoben. Es wurde ein Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen die Betroffenen durch die Polizei eingeleitet und zur weiteren Bearbeitung an die Versammlungsbehörde übergeben.

Weiterhin trugen mehrere Teilnehmer der Demonstration bei ihrem Fußmarsch keinen erforderlichen Mund-Nasen-Schutz und handelten somit ordnungswidrig im Sinne der aktuellen SächsCoronaSchVO, § 10 Abs. 2 Nr. 2a i.V.m. § 73 Abs. 1a Nr. 24 Infektionsschutzgesetz.

Es wurde ein weiteres Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen die diesbezüglich Betroffenen durch die Polizei eingeleitet und zur weiteren Bearbeitung an die Versammlungsbehörde übergeben. Darin sind elf Personen als Betroffene erfasst.

3. Falls die zuständige Versammlungsbehörde den Spaziergang nach Beendigung der Versammlung am Postplatz als eigenen Aufzug einstuft, welche Auflagen wurden den Aufzugsteilnehmern wann (Uhrzeit) in welcher wahrnehmbaren Art und Weise unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Versammlungsfreundlichkeit gemacht?

Der „Spaziergang" wurde als Aufzug eingestuft, welcher im rechtlichen Sinne eine verbotene Versammlung darstellte. Dieser Aufzug wurde nicht mit Auflagen belegt, da er im Ganzen verboten war.

4. Falls die zuständige Versammlungsbehörde den Spaziergang nach Beendigung der Versammlung am Postplatz als eigenen Aufzug einstuft, wann (Uhrzeit) wurde die Versammlung durch die zuständige Behörde mit welcher konkreten Begründung aufgelöst und wie wurde das den Versammlungsteilnehmern durch wen kommuniziert?

Die Auflösung erfolgte konkludent mit den Feststellungen der Identitäten und den anschließend ausgesprochenen Platzverweisen sowie den Belehrungen zum Verstoß gegen die SächsCoronaSchVO durch den Einsatzabschnittführer.

5. Falls die zuständige Versammlungsbehörde den Spaziergang nach Beendigung der Versammlung am Postplatz als eigenen Aufzug einstuft, wann wurden die Versammlungsteilnehmer nach der Auflösung über die Pflicht zum Verlassen des Ortes aufgefordert, welche Richtungen und wie viel Zeit (von wann bis wann) standen ihnen dazu frei??

Durch den Versammlungsleiter der Versammlung auf dem Postplatz wurden die durch die Versammlungsbehörde festgelegten Beschränkungen an die Versammlungsteilnehmer mit Beginn der Versammlung 18:30 Uhr sowie nach Abschluss der stationären Versammlung etwa 18:45 Uhr weitergegeben.

Somit war unabhängig von der bereits zuvor medial bekannt gemachten, am 2. November 2020 in Kraft getretenen Regelung der SächsCoronaSchVO, nach welcher Versammlungen ausschließlich ortsfest zulässig sind, auf die Unzulässigkeit eines Aufzuges hingewiesen worden. Ebenso wurde auf die Einhaltung der Mindestabstände und Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung hingewiesen.

Zur Auflösung des verbotenen Aufzuges wird auf Frage 4 verwiesen. Die Platzverweise wurden für den Bereich der Brüderstraße bis 22:00 Uhr ausgesprochen, als Abgangsrichtung wurde Richtung Kaisertrutz festgelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Bernd Lange
Landrat